



● ● ● ● ●
● ● ● ● ●
● ● ● ● ●
● ● ● ● ● Der Kreisausschuss

Bericht zum Stand der Prüfung von Jahresabschlüssen der Kommunen

Berichts Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 27.05.2019

Vorlage 1022/2019

Grundsätzliches

Nach § 52 Abs. 2 HKO hat jeder Landkreis ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten. Die Pflichtaufgaben ergeben sich aus §§ 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 131 Abs. 1 HGO. Eine der Hauptaufgaben der Rechnungsprüfung ist die Prüfung der Jahresabschlüsse, deren Inhalt in § 128 HGO geregelt ist.

Für Kommunen, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt (Revision) unterhalten, werden die Aufgaben nach § 129 Satz 3 HGO durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt (Revision) ist somit in die Gemeindeverwaltung eingebettet und wird nicht als Teil der Kreisverwaltung tätig.

Demnach hat der Kreistag nach § 130 Abs. 2 HGO keinen Auskunftsanspruch über den einzelnen Stand der Prüfungen bei den Kommunen. Wir berichten daher ohne Nennung der einzelnen Kommunen mit Hinweis auf § 129 Satz 3 HGO in Verbindung mit § 130 Abs. 2 HGO. Hinsichtlich des Standes der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlussprüfungen des Landkreises Gießen berichten wir detailliert gemäß Berichts Antrag.

Hintergrund

Die jährliche Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen findet ihren Abschluss mit der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und der Entlastung nach den Bestimmungen der §§ 113 und 114 HGO. Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses (inklusive Anlagen) sowie des Rechenschaftsberichtes ergibt sich aus § 112 HGO. Danach soll der (vollständige) Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt sein.

Mit den Erlassen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30.07.2014 und 29.06.2016 zur „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015“ wurden für die Kommunen Erleichterungen geschaffen. Danach wurde es für angemessen gehalten, wenn eine Kommune den Jahresabschluss nicht mit aller Präzision erstellt, sondern die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage umfassend und zutreffend spätestens im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 darstellt.

Weitere Erleichterungen für die Prüfung von Jahresabschlüssen wurden seitens des Gesetzgebers nicht geschaffen. Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter/innen der Rechnungsprüfungs- bzw. Revisionsämter in Hessen hat jedoch die „Mindeststandards zur Prüfung rückständiger Jahresabschlüsse bis einschließlich 2015“ erarbeitet und zur Anwendung empfohlen.

Mit dem Finanzplanungserlass 2018 wurde die Aufstellung der Jahresabschlüsse erstmals an die Haushaltsgenehmigung geknüpft. In der Praxis bedeutet dies, dass häufig Aufstellungsbeschlüsse auf Basis unvollständiger Jahresabschlüsse gefasst werden und die vollständigen Jahresabschlüsse im Sinne des § 112 HGO erst später der Revision zur Prüfung vorgelegt werden. In den nachfolgenden Darstellungen unterscheiden wir daher, in zur Prüfung vorgelegte Jahresabschlüsse und Jahresabschlüsse für die lediglich Aufstellungsbeschlüsse gefasst wurden.

1 Sachstand Jahresabschlussprüfungen

Fragestellung 1: Kommune inkl. Landkreis Gießen, Eingang der jeweiligen Bilanz, Prüfungsabschluss, bzw. voraussichtlicher Prüfungsabschluss. Die Auflistung soll mit der Eröffnungsbilanz der jeweiligen Kommune beginnen.

1.1 Landkreis Gießen

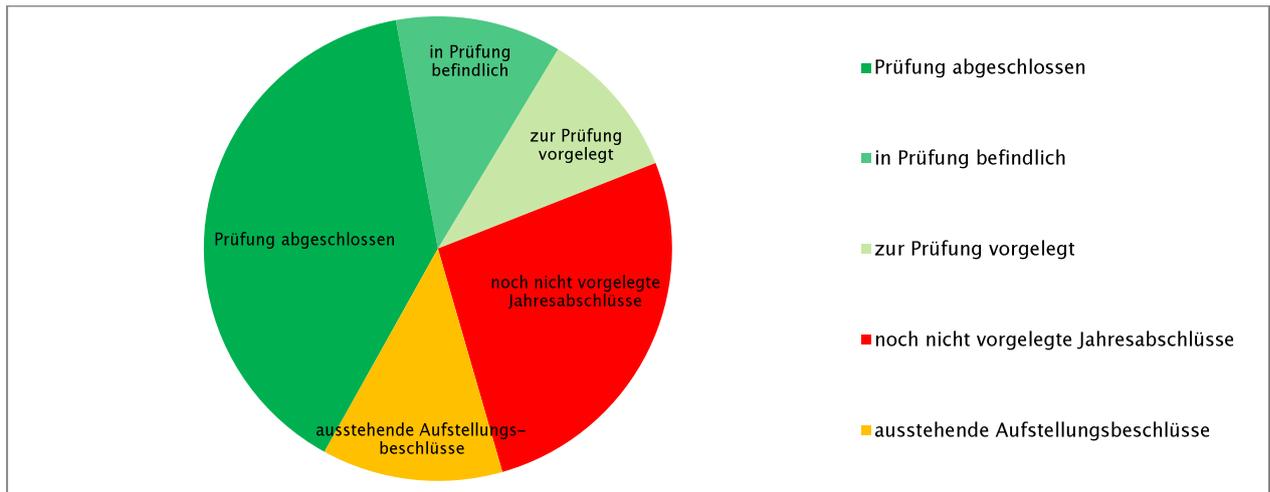
Für den Landkreis Gießen ergibt sich folgende Übersicht:

Abschluss	Datum des Aufstellungsbeschluss	Eingang (Datum) bei der Revision	Beginn der Prüfung (Datum)	Datum Schlussbericht	Datum der Beschlussfassung
Eröffnungsbilanz				14.10.2011	12.12.2011
2009	22.04.2013	23.04.2013	Mai 2013	27.03.2014	26.05.2014
2010	31.03.2014	08.04.2014	April 2014	30.10.2014	15.12.2014
2011	08.09.2014	15.09.2014	Februar 2015	15.10.2015	14.12.2015
2012	19.01.2015	22.01.2015	Januar 2016	20.09.2016	14.11.2016
2013	29.06.2015	03.07.2015	November 2016	14.09.2017	02.10.2017
2014	25.04.2016	27.04.2016	17.08.2017	13.03.2019	13.05.2019
2015	17.03.2017	03.04.2017	07.03.2018	Vorauss. IV Quartal 2019	
2016	30.10.2017	03.11.2017	07.11.2018	Vorauss. IV. Quartal 2019	
2017	05.11.2018	09.11.2018		2020	
2018	01.07.2019	11.07.2019		2020	

1.2 Gesamtsachstand

Zum Stichtag 30.06.2019 hätten demnach vom Landkreis Gießen und den Kommunen im Landkreis Gießen insgesamt 192 Jahresabschlüsse aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Hiervon ist die Prüfung von 77 Jahresabschlüssen abgeschlossen, 22 weitere Jahresabschlüsse befinden sich derzeit in der Prüfung und zusätzlich wurden 26 Jahresabschlüsse zur Prüfung vorgelegt. Von den verbleibenden Jahresabschlüssen wurden 46 noch nicht zur Prüfung vorgelegt und für 21 wurden noch keine Aufstellungsbeschlüsse gefasst.

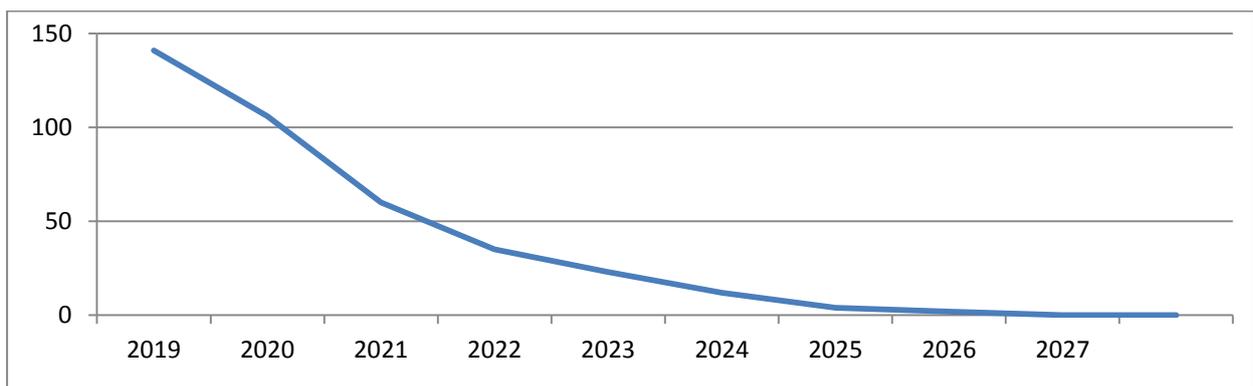
Hieraus ergibt sich folgende Darstellung:



1.3 Ausblick

Aktuell befinden sich die ersten Jahresabschlüsse des Jahres 2016 in der Prüfung. Weiterhin wurden die ersten vollständigen Jahresabschlüsse 2018 zur Prüfung vorgelegt. Nach unserer Prüfplanung werden die gesetzlichen Zeitvorgaben des § 114 Abs. 1 HGO bei 8 Kommunen im Jahr 2020 eingehalten. Bei weiteren 4 Kommunen werden die Vorgaben im Laufe des Jahres 2021 erfüllt. Wir gehen somit davon aus, dass bei 2/3 der Kommunen im Landkreis Gießen für die Haushaltsberatungen 2022 die geprüften Jahresabschlüsse vorliegen.

Insgesamt ergibt sich folgender Abbauplan:



2 Kostenaufwand Jahresabschlussprüfungen

Fragestellung 2: Aufwand der jeweiligen Prüfung in Euro und Stunden aufgegliedert nach intern und/oder extern.

2.1 Externe Prüfungen

Nach § 129 HGO können zum Ausgleich der Kosten, die dem Landkreis durch die Prüfungstätigkeit für Kommunen entstehen, Prüfungsgebühren erhoben werden. Gemäß der Gebührensatzung für die Prüfungstätigkeit der Revision des Landkreises Gießen (zuletzt geändert am 12.12.2016) beträgt der Stundensatz 79,00 EUR.

Die Höhe der Prüfungsgebühren wird bestimmt durch den Prüfungsumfang. Sie ist aber auch wesentlich abhängig von der Qualität der vorgelegten Unterlagen und der Kooperation der Kommune.

Die Prüfungsgebühren betragen zu Beginn bis zu 25.200 EUR und 310 Stunden. Durch verschiedene Maßnahmen und standardisierte Prozesse konnten die Prüfungsstunden bereits erheblich gesenkt werden. Bei den letzten Jahresabschlussprüfungen lagen die durchschnittlichen Prüfungsgebühren bei rd. 14.800 EUR. Dies entspricht einem Stundenaufwand von 188 Stunden.

2.2 Interne Prüfungen

Die Prüfungen der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse des Landkreises Gießen sind nicht gebührenrelevant.

3 Fremdvergabe von Jahresabschlussprüfungen

Fragestellung 3: Gegenüberstellung der Kosten einer internen/externen Prüfung

Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens wurden die Jahresabschlussprüfungen von 4 Kommunen an geeignete Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vergeben. Aktuell waren somit 28 Jahresabschlussprüfungen an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vergeben. Voraussichtlich werden diese Prüfungen im Jahr 2019 abgeschlossen werden. Die beteiligten Gesellschaften haben hierbei durchschnittliche Stundensätze zwischen rd. 100 EUR und 145 EUR angeboten.

Zum Vergleich: Die Kosten pro Stunde für die Prüfung durch die Revision des Landkreises Gießen beträgt 79 EUR.

3.1 Ausblick

Die zulässigen Höchstgrenzen für Vergaben im Rahmen des vorgenannten Interessenbekundungsverfahrens sind erreicht. Es ist beabsichtigt die weiteren Jahresabschlussprüfungen der 4 Kommunen erneut zu vergeben. Für die Vergabe dieser Prüfungen werden wir im Herbst 2019 ein neues Interessenbekundungsverfahren starten.

Leider hat sich gezeigt, dass die Vergabe von Jahresabschlussprüfungen an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu keiner vollständigen Entlastung führt. Die Koordination, Planung, etc. bindet zusätzliche Ressourcen. Die Erfahrungen zeigen, dass eine verbindliche Planung zwingend erforderlich ist.

4 Stellenanteile

Fragestellung 4: Wie viele Bilanzen kann ein Mitarbeiter der Revision pro Jahr durchschnittlich prüfen?

Für die Gemeindeprüfung stehen der Revision aktuell 7,05 Stellenanteile zur Verfügung. Die gesetzlich definierten Prüfungsaufgaben gemäß § 131 Abs. 1 und 2 HGO umfassen wesentlich mehr als nur die Jahresabschlussprüfungen. So sind z.B. Kassenprüfungen, Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Erledigung von Sonderaufträgen sowie Schwerpunktprüfungen ebenfalls von den Prüfern/innen durchzuführen.

Der Aufwand hierfür ist insbesondere für Sonderprüfungen in den letzten Jahren gestiegen, so dass für die reine Jahresabschlussprüfungen bei Kommunen ca. 70–80% dieser 7,05 Stellen verplant werden konnten, somit ca. 5,0 Stellen. Da die Prüfer/innen im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen Prüfungsfelder zugewiesen bekommen und somit mehrere an einem Jahresabschluss arbeiten, wird die Prüfungsplanung pro Jahresabschluss sowohl inhaltlich als auch zeitlich vorgenommen.

5 Maßnahmen

Fragestellung 5: Wie viele Mitarbeiter müssten eingestellt werden, um den derzeitigen Rückstand innerhalb der nächsten 2 Jahre abzarbeiten?

Nach unserer Prüfplanung werden die gesetzlichen Zeitvorgaben des § 114 Abs. 1 HGO bei 8 Kommunen im Jahr 2020 eingehalten. Bei weiteren 4 Kommunen werden die Vorgaben im Laufe des Jahres 2021 erfüllt. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Personalausstattung sowie bei erfolgreicher Vergabe von Prüfungsaufträgen für Dritte – nämlich Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gehen wir davon aus, dass bei 2/3 der Kommunen im Landkreis Gießen für die Haushaltsberatungen 2022 die geprüften Jahresabschlüsse vorliegen könnten.

Fragestellung 6: Was unternimmt die Revision, damit die Kommunen ihre Bilanzen pünktlich abliefern?

Die Revision steht in einem engen Austausch mit den zu prüfenden Kommunen. Gesetzliche Möglichkeiten oder gar Sanktionen stehen der Revision nicht zur Verfügung.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO ist es die Aufgabe der Revision den Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob:

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt.
6. ob die Berichte nach § 112 eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Dabei ist die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

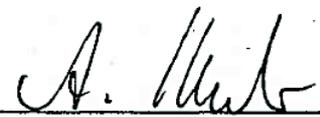
Schlussendlich obliegt es nach § 114 HGO der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Gemeindevertretung, über den von der Revision geprüften Jahresabschluss zu beschließen und eine Entscheidung zur Entlastung des Magistrats bzw. Gemeindevorstands zu treffen.

Die Revision des Landkreises Gießen hat keine Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass die Kommunen ihre Bilanzen/Jahresabschlüsse pünktlich abliefern. Aufgrund der bereits genannten gesetzlichen Vorgaben obliegt die Überwachung der unteren und oberen Kommunalaufsicht.

Wie bereits ausgeführt, wurde die Aufstellung der Jahresabschlüsse mit dem Finanzplanungserlass 2018 erstmals an die Haushaltsgenehmigung geknüpft. Im Finanzplanungserlass 2019 wurde nochmal konkretisiert, dass die Aufsichtsbehörde die Genehmigung nach § 97a HGO so lange zurückzustellen muss, bis die Jahresabschlüsse aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt wurden.

18.07.2019

Datum



Antonie Huber
Leiterin der Revision